

## Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Ingo Thalmann

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,  
Immobilien sowie Wirtschaft und  
Tourismus

BerichterstellerIn:

GZ: A 8/2 – 004519/2007-24

Betreff:

**Änderung Abfuhrordnung,  
Unterflurcontainer - UFC**

2 *Ornina May, a. Klobenzade*  
*perceval, OR Fridrich*  
12. Dezember 2019

### A. Ausgangslage

Die Müllgebühren werden in Graz aktuell auf Grundlage der Abfuhrordnung – Grazer AbfO 2006, zuletzt in der Fassung Amtsblatt Nr. 15 vom 28. Dezember 2018, erhoben. Die konkrete Berechnung der Müllgebühren erfolgt auf Basis des Tarifblattes A, welches einen integrierenden Bestandteil der Abfuhrordnung bildet. Die Höhe der Gebühr richtet sich dabei nach der Größe der (oberirdisch) bereitgestellten Behälter (120 l – 1.100 l, 60 l Müllsack) sowie nach dem Entleerungsintervall (1 x pro Monat – 5 x pro Woche).

### B. Unterflurcontainer

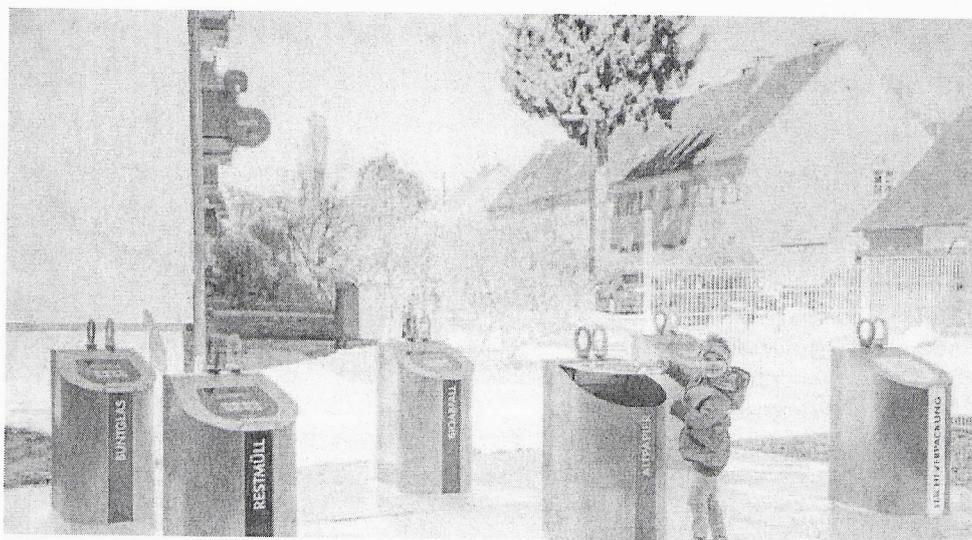
#### B.1. Was sind Unterflurcontainer?

Vor allem bei großen Wohnanlagen und Siedlungen benötigt die oberirdische Bereitstellung von Müllbehältern viel Platz. So müssen beispielsweise separate „Müllgebäude“ errichtet oder in den Wohnhäusern eigene, platzraubende Müllräume vorgesehen werden.

Aufgrund des Trends zur Errichtung von sehr großen Wohnanlagen und Siedlungen ist der Bedarf an einem alternativen Sammelsystem für das Sammeln von Abfällen deshalb in den letzten Jahren gestiegen. Die **Unterflurcontainer (UFC)** sind ein modernes System zur Abfallsammlung und erweitern das derzeitige Angebot der Abfallsammelbehälter um eine Variante, die **platzsparend, barrierefrei und sauber** ist.

UFC sind großvolumige Abfallsammelbehälter unter der Erde; lediglich die Einwurfsäule mit einer leicht zu öffnenden Einwurfsklappe<sup>1</sup> befindet sich oberirdisch. Ein UFC benötigt wesentlich weniger Bodenfläche und dadurch auch weniger Platz als die entsprechende Anzahl an herkömmlichen Abfallsammelbehältern. Wenn ein UFC voll ist, hebt ein Kranfahrzeug den Behälter aus dem Betonschacht und entleert ihn. Die Kapazität der Behälter beträgt (je nach Abfallart) zwischen 3 m<sup>3</sup> und 5 m<sup>3</sup>, wobei der Befüllungsgrad bei (maximal) 80 % liegt (durch den punktuellen Einwurf nur von oben kann der „Raum“ nicht zur Gänze befüllt werden, da der Müll im UFC nicht verteilt und umgewälzt wird).

Im Zuge der Errichtung von 38 Gemeindewohnungen in der Faunastraße 78 (Übergabe: März 2019) wurde dieses System erstmals in der Stadt Graz im Bereich des privaten Wohnbaus installiert und erfolgreich erprobt. Es folgte die Errichtung von UFC als öffentliche Sammelstellen am **Lendplatz** (inkl. Markt), am **Hasnerplatz/Theodor-Körner-Straße**, in der **Fröhlichgasse/Raiffeisenstraße** und am **Kaiser-Josef-Platz**.



UFC Faunastraße (Foto: Lupi Spuma)

## B.2. Anpassungsbedarf – Grazer AbfO 2006

Die Einführung des neuen Produkts „Unterflurcontainer“ durch die Holding Graz macht eine Änderung der Grazer AbfO 2006 in der Form notwendig, dass dieses System mit der Jahresgebühr in das Tarifblatt A aufgenommen wird. Die Anpassungen in § 6 Abs 2 der Abfuhrordnung (textliche Aufnahme der UFC als Abfallsammelbehälter) werden dem Gemeinderat ebenfalls in der Sitzung vom 12. Dezember 2019 mit dem Stück des Umweltamtes zu GZ: A23-105406/2019/0004 zur Beschlussfassung vorgelegt.

<sup>1</sup> Um „siedlungsfremde“ Entsorgung zu vermeiden können diese Klappen durch ein Schloss oder Identifikationssystem gesichert werden.

Als Basis für die Gebühr wird dabei der aktuelle Tarif für einen 1.100 Liter Behälter bei 14-tägiger Entleerung herangezogen (ab Jänner 2020: 1.628,10 Euro netto inkl. Biozuschlag), wobei die in der Grundgebühr und im Biozuschlag enthaltenen Kosten der Standardbehälter<sup>2</sup> in Abzug gebracht werden. Die verbleibende Gebühr wird danach auf die UFC-Kapazität hochgerechnet.<sup>3</sup> Dadurch wird gewährleistet, dass die Leistung „Müllentsorgung“ beim UFC-System **gleich viel kostet** wie bei der oberirdischen Behälterentsorgung. Hinzu kommen die Bereitstellungskosten der UFC, welche sowohl für Restmüll als auch für Bioabfall jeweils 773 Euro netto jährlich betragen und in die Grundgebühr und den Biozuschlag eingerechnet wurden. Die Bereitstellungskosten der übrigen Fraktionen (Papier, Glas, Metall, Leichtverpackung) werden durch die Holding Graz gesondert in Rechnung gestellt, da die Kosten für diese Fraktionen aufgrund der Vorgaben des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes nicht über die hoheitliche Müllgebühr verrechnet werden dürfen.

Als Anreiz zur Installation eines UFC-Systems werden die Bereitstellungskosten ALLER Fraktionen in den ersten drei Jahren seitens der Holding Graz **mit 2/3 gefördert**.

### B.3. Gegenüberstellung Oberflächenentsorgung/Unterflurentsorgung

Zur Veranschaulichung werden in folgender Tabelle Wohnbauten mit 50, 100 und 150 Wohneinheiten gegenübergestellt und die auf das UFC-System entfallende Bruttomüllgebühr mit jener auf Basis der Oberflächenentsorgung verglichen:

	Einheit	Wohnbau 50	Wohnbau 100	Wohnbau 150
	Wohneinheiten	50	100	150
<b>Kosten Oberflächenentsorgung</b>				
RM-Tonnen bisher (1 x pro Woche)	Stück	2	5	7
<b>Müllgebühr</b>	<b>EUR</b>	<b>6.505</b>	<b>16.263</b>	<b>22.768</b>
<b>Kosten UFC</b>				
kalkulierte Gebühr	EUR	11.889	24.413	25.263
davon Bereitstellung UFC	EUR	5.796	9.042	9.892
Zuschuss Bereitstellung 2/3	EUR	-3.864	-6.028	-6.595
<b>Kosten Kunden 1.-3. Jahr</b>	<b>EUR</b>	<b>8.025</b>	<b>18.385</b>	<b>18.669</b>
<i>Differenz zu Oberflächenentsorgung</i>	EUR	1.520	2.122	-4.099
<b>Kosten Kunden ab dem 4. Jahr</b>	<b>EUR</b>	<b>11.889</b>	<b>24.413</b>	<b>25.263</b>
<i>Differenz zu Oberflächenentsorgung</i>	EUR	5.384	8.150	2.495
<b>Müllgebühr pro WE inkl. Ust. ab dem 4. Jahr</b>				
bisheriges System	EUR	143,11	178,89	166,97
UFC	EUR	261,57	268,55	185,27
<i>Differenz zu Oberflächenentsorgung</i>	EUR	<b>118</b>	<b>90</b>	<b>18</b>

<sup>2</sup> Rund 230 Euro netto/Jahr (1 x 1.100 l Restmüll, 2 x 1.100 l Papier und 2 x 240 l Glas).

<sup>3</sup> Restmüll: 5 m<sup>3</sup> x 80 % Befüllungsgrad = 4,00 m<sup>3</sup>

Bioabfall: 4 m<sup>3</sup> x 80 % Befüllungsgrad = 2,40 m<sup>3</sup>

Diese Tabelle zeigt, dass die durch das UFC-System – welches lediglich ein Alternativangebot gegenüber der oberirdischen Behälterentsorgung ist – verursachten Mehrkosten mit steigender Anzahl der Wohnungen pro Anlage signifikant sinken und in **großen Wohnanlagen** (ab 150 Wohneinheiten) bei nur mehr bei **18 Euro brutto/Jahr/Wohneinheit** liegen. Deshalb wird das System erwartbar auch am häufigsten in Wohnanlagen dieser Größe nachgefragt werden; so sind beispielsweise im Rahmen des Großbauprojektes „**Reininghausgründe**“ ausschließlich UFC-Systeme vorgesehen. In kleineren Anlagen (50 – 100 Wohneinheiten) ist das UFC-System für die KundInnen mittelfristig zwar teurer als die Oberflächenentsorgung, bietet aber ebenfalls einen insgesamt deutlich höheren Komfort und wird erwartbar auch in diesem Bereich ungeachtet der höheren Gebührenbelastung nachgefragt werden. Auch im öffentlichen Bereich ist ein weiterer Ausbau dieser Systeme geplant, so beispielsweise in der **Auwiesen**, bei der **List-Halle** und am **Jakominiplatz**<sup>4</sup>.

### C. Redaktionelle Anpassung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2018 wurden die Kostenersätze für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft (vormals Tarifblatt B der Grazer AbfO 2006) in die zwischen der Stadt Graz und der Holding Graz abgeschlossene „Servicevereinbarung Abfallwirtschaft“ integriert. Diese Kostenersätze werden somit nicht mehr vom Gemeinderat, sondern von den Organen der Holding festgelegt. § 13 Abs 7 Grazer AbfO 2006 kann demnach entfallen.

Die Änderungen der Grazer AbfO 2006 sollen mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten.

Zusammenfassend stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 119/2019, § 13 Abs 1 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl Nr. 65/2004 in der Fassung LGBl Nr. 149/2016, sowie § 45 Abs 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Novelle zur Abfuhrordnung beschließen.

Anlage:

Novelle Abfuhrordnung

<sup>4</sup> <https://www.holding-graz.at/holding-graz/news/grazer-muell-wandert-unter-die-erde.html>

Der Bearbeiter:  
Mag. Ingo THALMANN  
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand:  
Mag. Gerald NIGL  
elektronisch unterschrieben

Der Finanzdirektor:  
Mag. Dr. Karl KAMPER  
elektronisch unterschrieben

Der Finanzreferent:  
Stadtrat Dr. Günter RIEGLER  
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich mit ..... Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilien-ausschusses am 11.12.2019

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 12.12.2019 Der / Die Schriftführerin:

	<b>Signiert von</b>	Thalman Ingo
	<b>Zertifikat</b>	CN=Thalman Ingo,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2019-11-15T10:12:02+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Nigl Gerald
	<b>Zertifikat</b>	CN=Nigl Gerald,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2019-11-15T10:19:45+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kamper Karl
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2019-11-15T14:49:36+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Riegler Günter
	<b>Zertifikat</b>	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2019-11-29T14:12:28+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

A 8/2 – 004519/2007-24

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12. Dezember 2019 mit der die Abfuhrordnung (Grazer AbfO 2006) geändert wird**

Gemäß § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 119/2019, § 13 Abs 1 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl Nr. 65/2004 in der Fassung LGBl Nr. 149/2016, sowie § 45 Abs 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Grazer AbfO 2006, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 15 vom 28. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 7 *entfällt*.
2. Das Tarifblatt A wird nach der Kategorie „Müll-Sack (60 Liter)“ um die Kategorie „Unterflurcontainer“ wie folgt ergänzt:

<b>Tarif A</b> zur Grazer AbfO 2006 (Gebühr in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)						
Behältergröße	Entleerungen	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gesamtgebühr mit Kompostbonus	Biozuschlag	Gesamtgebühr ohne Kompostbonus
Unterflurcontainer	14-tägig	2.663,98	2.748,00	5.411,98	2.227,50	7.639,48

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl